

Statuten

Version: 20. März 2026

1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen *Starlight Jazz Orchestra* besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Küsnacht / ZH.

2 Zweck

¹ Der Verein verfolgt einen ideellen und kulturellen Zweck. Der Verein bezweckt das Interesse an der Musik und am gemeinsamen Musizieren, sowie die Organisation und Durchführung von Konzerten.

² Des Weiteren wird das Fortbestehen der "Ehemaligen-Bigband" der Kantonsschule Küsnacht angestrebt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, und kann Zuwendungen und Erträge aller Art entgegennehmen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitgliederkategorien

4.1.1 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind aktive Musiker des *Starlight Jazz Orchestra*.

4.1.2 Gönnermitglieder

¹ Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die regelmässig einen finanziellen oder anderen Beitrag leisten.

² Gönnermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

³ Die Aufnahme erfolgt mit der ersten Beitragszahlung. Wenn kein Beitrag mehr bezahlt wird, erlischt die Gönnermitgliedschaft.

4.1.3 Ehrenmitglieder

¹ Personen die sich in besonderer Weise für das *Starlight Jazz Orchestra* eingesetzt haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

³ Ehrenmitglieder haben an den Versammlungen Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Aufnahme

¹ Die Aufnahme von Neumitgliedern (Mindestalter 18 Jahre) kann jederzeit erfolgen.

² Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

4.3 Rechte

¹ Die Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglieder haben an den Versammlungen Stimm- und Wahlrecht. Jedes dieser Mitglieder besitzt eine Stimme.

4.4 Pflichten

¹ Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Üben, zum Besuch der Proben und Auftritte, sowie der Versammlungen. Sie verpflichten sich zur aktiven Mithilfe bei Anlässen.

² Die Aktivmitglieder verpflichten sich, Beiträge gemäss Festsetzung an der Generalversammlung zu bezahlen.

³ Die Musikanten sind verantwortlich für die sorgfältige Behandlung der ihnen anvertrauten Instrumente und Notenmaterial. Sie haften bei Diebstahl, Verlust und Beschädigung. Eine allfällige Versicherung ist Sache der Musikanten, deren Eltern oder gesetzlichen Vertretern.

⁴ Die Aktivmitglieder haben sich in einer sinnvollen Frist für Proben und Anlässe bei der jeweilig zuständigen Person abzumelden.

⁵ Urlaubsgesuche können in Rücksprache mit dem Vorstand genehmigt werden.

4.5 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

¹ Der Austritt aus dem *Starlight Jazz Orchestra* muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt tritt per folgender Generalversammlung in Kraft.

² Die Vereinspflichten gemäss den Statuten sind bis zum Austritt zu erfüllen.

³ Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt den Ausschlussentscheid. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist ein Zweidrittelmehr erforderlich.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

5 Organe des Vereins

¹ Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6 Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

² Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

³ Zur Generalversammlung werden die stimmberechtigten Mitglieder (Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder) mindestens zwanzig Tage zum Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

⁴ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens zehn Tage zum Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über ihre Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die Generalversammlung.

⁵ Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

⁶ Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Beschluss über das Jahresbudget

- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

⁷ An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

⁸ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7 Der Vorstand

¹ Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die folgende Funktionen übernehmen:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Kassier

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt die laufenden und notwendigen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

³ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist.

⁴ Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Protokoll geführt.

⁶ Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7^{bis} Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle (1–2 Personen) wird von der ordentlichen GV jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gem. Art. 9 gewählt.

² Es ist beliebige Wiederwahl zulässig. Die Revisionsstelle darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Die Revisionsstelle überprüft jeweils die Jahresrechnung des Vereins zuhanden der ordentlichen GV und erstatten dieser einen mündlichen oder schriftlichen Bericht.

8 Mitgliederbeitrag und Haftung des Vereins

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

9 Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr ist als Zeit zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen definiert.

10 Statutenänderung

¹ Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des *Starlight Jazz Orchestra* kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

² Zur Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln des Vorstandes und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

³ Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Bevorzugt wird die Zuwendung an eine andere steuerbefreite Institution / Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12 Inkrafttreten der Statuten

¹ Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 20.03.2026 angenommen und treten per 21.03.2026 in Kraft.

² Diese Vereinsgründung wurde durch Nicoline Schaub und Susan Walder initiiert.

STARLIGHT

JAZZORCHESTRA

Küsnacht, 20. März 2026

Präsident

Vizepräsident

Jan Schächli

Andreas Nadig